

# **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143  
„Hellehohlweg - Frankenweg“ der Stadt Brilon**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143  
„Hellehohlweg - Frankenweg“ der Stadt Brilon**

Auftraggeber:  
Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH  
Königlicher Wald 7  
33142 Büren

Verfasser:  
Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:  
Jordis Schulte  
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
Proj.-Nr. 1998

Warstein-Hirschberg, Januar 2021



## Inhaltsverzeichnis

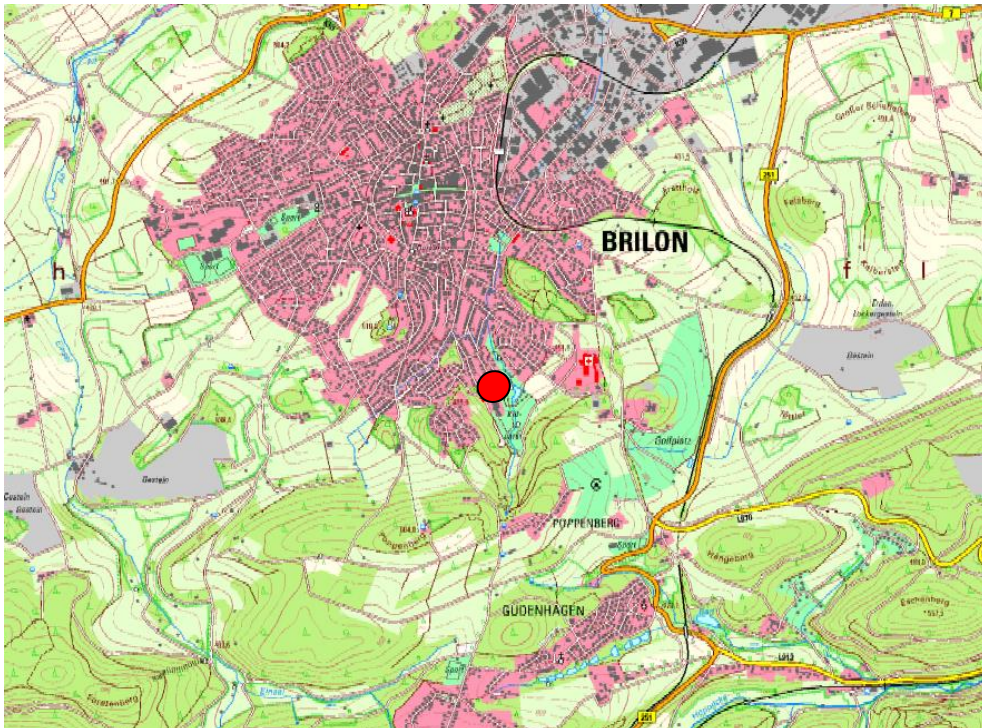
|            |                                                                                               |           |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1.0</b> | <b>Veranlassung und Vorhabensbeschreibung .....</b>                                           | <b>1</b>  |
| 1.1        | Vorhabensbeschreibung .....                                                                   | 2         |
| 1.2        | Lage im Raum.....                                                                             | 3         |
| <b>2.0</b> | <b>Rechtlicher Rahmen und Methodik .....</b>                                                  | <b>5</b>  |
| 2.1        | Rechtliche Grundlage .....                                                                    | 5         |
| 2.2        | Methodische Vorgehensweise.....                                                               | 5         |
| 2.3        | Prüfmaßstab.....                                                                              | 6         |
| <b>3.0</b> | <b>Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW .....</b>                             | <b>7</b>  |
| 3.1        | Merkmale des Vorhabens.....                                                                   | 7         |
| 3.1.1      | Größe des Vorhabens .....                                                                     | 7         |
| 3.1.2      | Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft ....                           | 7         |
| 3.1.3      | Abfallerzeugung .....                                                                         | 8         |
| 3.1.4      | Umweltverschmutzung und Belästigungen.....                                                    | 8         |
| 3.1.5      | Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und<br>Technologien .....          | 9         |
| 3.2        | Standort des Vorhabens.....                                                                   | 9         |
| 3.2.1      | Bestehende Nutzungen des Gebietes .....                                                       | 9         |
| 3.2.2      | Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden,<br>Natur und Landschaft..... | 10        |
| 3.2.3      | Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG<br>NRW .....                    | 11        |
| 3.3        | Merkmale der möglichen Auswirkungen .....                                                     | 15        |
| 3.3.1      | Ausmaß der Auswirkungen .....                                                                 | 15        |
| 3.3.2      | Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen .....                                        | 15        |
| 3.3.3      | Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....                                                 | 15        |
| 3.3.4      | Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.....                                                      | 16        |
| 3.3.5      | Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen .....                                   | 16        |
| <b>4.0</b> | <b>Zusammenfassende Darstellung.....</b>                                                      | <b>17</b> |

## Quellenverzeichnis



## 1.0 Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ der Stadt Brilon. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.



**Abb. 1** Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

## 1.1 Vorhabensbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ soll am südlichen Ortsrand der Stadt Brilon ein derzeit unbebauter Bereich im Sinne der Nachverdichtung der Wohnbebauung zugänglich gemacht werden. So kann eine im Zusammenhang bebauter Flächen bestehende Siedlungslücke geschlossen werden, ohne dass es zu einer Ausdehnung der Siedlungsfläche in den Außenbereich kommt.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ in Brilon beschlossen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist somit die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen. Damit kann der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in der Stadt Brilon Rechnung getragen und eine Ausdehnung in den Außenbereich vermieden werden (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020A).

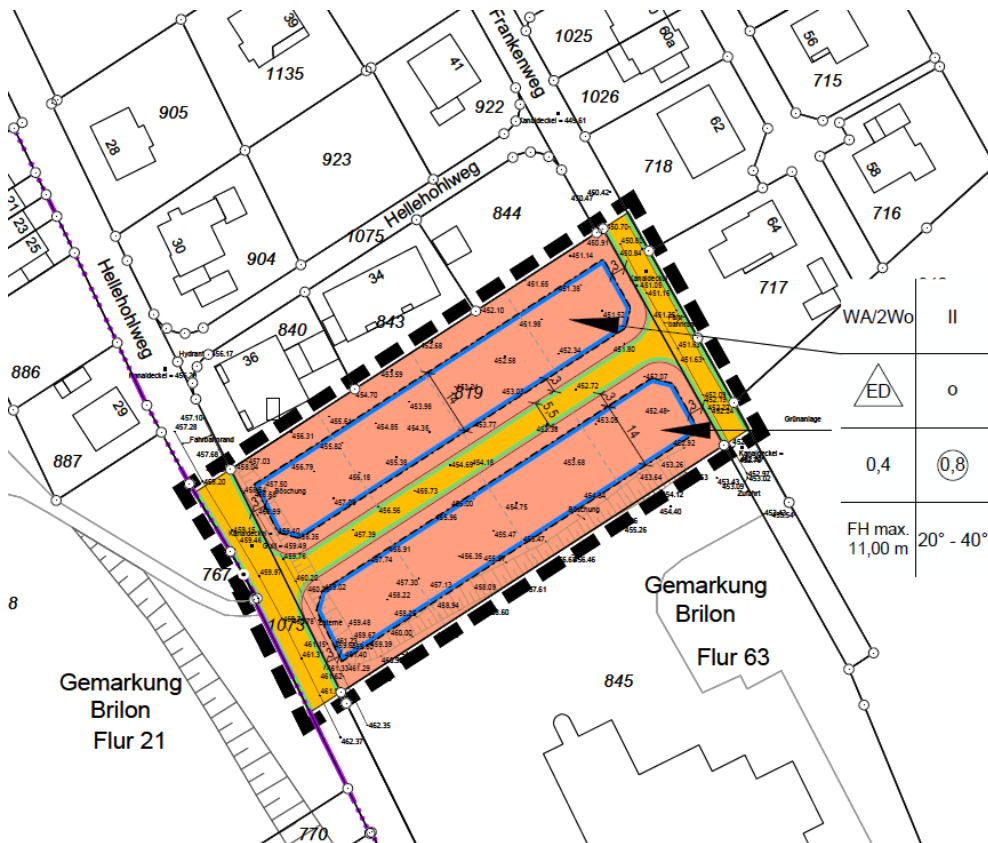


Abb. 2 Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2020).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Brilon stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Kurgebiet‘“ dar.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Festsetzung eines WA -Allgemeinen Wohngebietes- ist damit gemäß § 8(2) BauGB nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

#### **Veranlassung und Vorhabensbeschreibung**

---

Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt wird, kann der insoweit abweichende Bebauungsplan Nr. 143 gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB dennoch aufgestellt werden. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt ohne formelles Änderungsverfahren im Wege der Berichtigung.

### **1.2 Lage im Raum**

Das Plangebiet liegt im südlichen Ortsrand der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.



**Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.**

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation im Plangebiet.



**Abb. 4 Blick von Südwesten auf das Plangebiet und die anstehende Brache.**



**Abb. 5 Blick auf das südlich angrenzende Hotel.**

**Veranlassung und Vorhabensbeschreibung**

---



**Abb. 6 Wohnbebauung nördlich des Plangebiets.**



**Abb. 7 Parkähnliche Flächen westlich des Plangebiets.**

## **2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik**

### **2.1 Rechtliche Grundlage**

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Bund) entsprechend der folgenden Maßgabe: „(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach UVPG (Bund) Anlage 3 bzw. UVPG NRW Anlage 2 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend sind.“

Die in der Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls kann die Landesregierung durch Rechtsverordnungen näher bestimmen.

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der hiermit vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

### **2.2 Methodische Vorgehensweise**

Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG NRW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Soweit in den Vorschriften des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Anlage 3 (UVPG Bund) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen wird, tritt die Anlage 2 (UVPG NRW) dieses Gesetzes an deren Stelle.

Gemäß § 7(1) UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25(2) UVPG bei der Zulassungsent-scheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7(4) UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung.

### **2.3 Prüfmaßstab**

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

### **3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW**

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist den Kriterien nach Anlage 2 UVPG NRW, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

#### **3.1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

##### **3.1.1 Größe des Vorhabens**

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,5 ha auf. Eine Versiegelung entsteht im Bereich der Gebäude, der geplanten Erschließungsstraßen und im Bereich der einzelnen Häuserzufahrten. Die weiteren Flächen im Plangebiet werden als Hausgärten entwickelt.

##### **3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von krautiger/grasiger Vegetation
- Entfernung von Gehölzen und Sträuchern
- Überbauung/Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Straßen und Zufahrten
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Flächen

Vorhabenbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

#### **Baufeldfreimachung / Bauphase**

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist die Grünlandbrache im Plangebiet. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die

Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen.

### **Baustellenbetrieb**

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

### **Flächeninanspruchnahme**

Im Bereich der Gebäude, Erschließungsstraßen und Zufahrten kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

#### **3.1.3 Abfallerzeugung**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ ist keine Umweltverschmutzung verbunden.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Durch das neu entwickelte Allgemeine Wohngebiet ist generell nicht mit immissions-schutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Durch den Individualverkehr wird es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen, dadurch sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten.

Belästigungen ergeben sich für andere Schutzgüter ebenfalls nicht.

### **3.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

## **3.2 Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

### **3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ wird vollständig von einer Brachfläche eingenommen. Im Süden und Westen befanden sich darüber hinaus einige Fichten sowie Sträucher (Hasel, Holunder). Die Gehölze wurden bereits vor der Ortsbesichtigung entfernt.

### **3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft**

#### **Wasser**

##### Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Briloner Massenkalk“ (ID 276\_20) (MULNV 2020), in einem „Gebiet mit sehr ergiebigem Grundwasservorkommen“. Es wird geprägt von Festgesteinen des mittel- und oberdevonischen Kalksteins, Kalkstein des Karbons und Zechstein, mittlerer Buntsandstein, Egge-Sandstein und Kalksandstein des Obercampans (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

##### Oberflächengewässer

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die Möhne, die in ca. 90 m östlich verläuft.

#### **Boden**

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet zum größten Teil von Braunerde (B33) eingenommen. Eine Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet (WMS-FEATURE 2020). Im östlichen Bereich des Plangebiets steht eine Pseudogley-Parabraunerde an. Dieser ist als fruchtbarer Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Das Plangebiet befindet sich auf einer aktuell nicht genutzten und brach liegenden Fläche. Die Vorbelastung (z. B. Düngung, Verdichtung) ist als gering anzusehen.

Eine Untersuchung der geogenen Bodenbelastung mit Schwermetallen durch das geowissenschaftliche Gutachterbüro Geolook (GEOLOOK 2020) ergab erhöhte Bleiwerte. Die Prüfwerte für Kinderspielflächen wurden durchgehend überschritten, die Prüfwerte für Wohngebiete in 3 von 4 Teilflächen.

#### **Natur**

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Brachfläche eingenommen.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4617 „Brilon“, Quadrant 1 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (9 Fledermausarten, 29 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 3. Dezember 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im

Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus (MESTER-MANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2020).

### **Landschaft**

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand der Stadt Brilon und stellt sich als Freifläche am Rande bestehender Wohnbebauung dar. Südlich grenzt ein Hotel an. Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird daher überwiegend von der Bestandsbebauung der Umgebung geprägt.

### **3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW**

#### **Natura 2000-Gebiete**

In der Umgebung der Vorhabensfläche befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

#### **Naturschutzgebiete**

Westlich in ca. 280 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG Derkerstein / Itzelstein“ (HSK-504). Nordöstlich befindet sich in einer Entfernung von ca. 450 m das Naturschutzgebiet „NSG Drübel“ (HSK-003) (LANUV 2020B).

#### **Nationalparks und Nationale Naturmonumente**

Nationalparks und Nationale Naturdokumente finden sich nicht in der Umgebung der Vorhabensfläche. In Nordrhein-Westfalen wurde lediglich ein Nationalpark, der „Nationalpark Eifel“, ausgewiesen. Als ausgewiesene Nationale Naturmonumente finden sich in Nordrhein-Westfalen die Bruchhauser Steine (ca. 7 km südwestlich) sowie das Kluterthöhlensystem (ca. 100 km westlich) (BFN 2020).

#### **Landschaftsschutzgebiete**

In der näheren Umgebung bis 500 m um das Plangebiet befinden sich zwei Landschaftsschutzgebiete, die nachfolgend mit Angabe der Entfernung zum Plangebiet aufgelistet sind.

- LSG-4517-0012 „LSG Briloner Kalkplateau und Randhöhen“ westlich angrenzend,
- LSG-4617-0027 „LSG Vosskuhle“ in ca. 370 m westlicher Entfernung (LANUV 2020B).



**Abb. 8** Lage der Naturschutzgebiete (rote Umrandung), der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen), Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur), gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Linie) und Biotopverbundflächen (blaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020B).

### Naturdenkmäler

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler.

### Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Ca. 370 m südwestlich des Plangebiets befindet sich das nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop mit der Kennung BT-4617-0028-2005, welches sich als „Waldmeister-Buchenwald“ darstellt (LANUV 2020B).

### Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Im Plangebiet und der relevanten Umgebung befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete.

Ca. 450 m südwestlich des Plangebiets liegt das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Zone 2 der „Brilon-Butterkopf Quelle“. Weitere Zonen dieses Trinkwasserschutzgebiets

und des Trinkwasserschutzgebiets „Brilon-Burhagen“ befinden sich außerhalb von 500 m (MULNV 2020)

### **Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen finden sich nicht im Umfeld des geplanten Vorhabens.

### **Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte**

Das Umfeld der Vorhabensfläche ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG ist Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Das geplante Vorhaben stellt keine Siedlungstätigkeit dar. Jedoch lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine kommunalen Entwicklungen gestört oder verhindert werden. Weiterhin erfolgt keine vorhabensspezifische Störung des Freiraums, da sich das geplante Vorhaben aufgrund der Lage in den räumlichen Zusammenhang einfügt. Die freie Landschaft wird nicht zerschnitten.

### **In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind**

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, der aus Fachsicht der Archäologie (A 21.06 „Brilon“), der Denkmalpflege (D 21.02 „Briloner Hochfläche“) und Landschafts- und Baukultur (K 21.05 „Briloner Hochfläche“) als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird. Das Plangebiet befindet sich in einer Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. In der Umgebung des Plangebiets befinden sich die folgenden kulturlandschaftsprägenden und wertgebenden Merkmale:

- Kath. Probsteikirche St. Petrus und Andreas (D 249), ca. 1.100 m nördlich,
- Kath. Gymnasialkirche St. Nikolai (D 250), ca. 1.400 m nördlich und
- Ev. Stadtkirche (D 251), ca. 1.500 m nördlich (LWL 2010).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorhandenen und daran angrenzenden Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche.

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW**

**Tab. 1 Übersicht über die Schutzgebiete bzw. besonders geschützten Gebiete/Bereiche im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld (500 m).**

| <b>Nr.</b> | <b>Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/<br/>Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW</b>                                                                                                                               | <b>Bezeichnung</b>                                                                                                          | <b>Lage</b>                                                          | <b>nachteilige<br/>Umweltaus-<br/>wirkungen</b> |
|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 2.3.1      | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.                                                                                                                                                                                   | -                                                                                                                           | -                                                                    | keine                                           |
| 2.3.2      | Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG.                                                                                                      | HSK-504 „NSG Derkerstein / Itzelstein“<br>HSK-003 „NSG Drübel“                                                              | ca. 280 m westlich<br>ca. 450 m nordöstlich                          | keine                                           |
| 2.3.3      | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst.                                                                                                                            | -                                                                                                                           | -                                                                    | keine                                           |
| 2.3.4      | Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach § 22 Abs. 2 BNatSchG.                                                                                          | LSG-4517-0012 „LSG Briloner Kalkplateau und Randhöhen“<br>LSG-4617-0027 „LSG Vosskuhle“                                     | westlich angrenzend<br>ca. 370 m westlich                            | keine                                           |
| 2.3.5      | Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.                                                                                                                                                                                                | -                                                                                                                           | -                                                                    | keine                                           |
| 2.3.6      | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, § 41 LNatSchG.                                                                                                                                         | -                                                                                                                           | -                                                                    | keine                                           |
| 2.3.7      | Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG.                                                                                                                                                                      | BT-4617-0028 „Waldmeister-Buchenwald“                                                                                       | ca. 370 m südwestlich                                                | keine                                           |
| 2.3.8      | Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.                                                                    | Trinkwasserschutzgebiet Zone 2 „Brilon-Butterkopf-Quelle“                                                                   | ca. 450 m südwestlich                                                | keine                                           |
| 2.3.9      | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.                                                                                                                 | -                                                                                                                           | -                                                                    | keine                                           |
| 2.3.10     | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.                                                                                                                                   | -                                                                                                                           | -                                                                    | keine                                           |
| 2.3.11     | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. | Kath. Probsteikirche St. Petrus und Andreas (D 249)<br>Kath. Gymnasialkirche St. Nikolai (D 250)<br>Ev. Stadtkirche (D 251) | ca. 1.100 m nördlich<br>ca. 1.400 m nördlich<br>ca. 1.500 m nördlich | keine                                           |

### **3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

#### **3.3.1 Ausmaß der Auswirkungen**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme einer Brachfläche einhergeht. Eine Veränderung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben wird ausgeschlossen.

#### **3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen**

Die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

#### **3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen**

### **Wasser**

#### Grundwasser

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hellehohlweg - Frankenweg“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwassersituation führen. Nachhaltige Auswirkungen auf das Teilschutzgut ergeben sich nicht.

#### Oberflächengewässer

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Auswirkungen der geplanten Bebauungsaufstellung auf die ca. 90 m entfernte Möhne werden ausgeschlossen. Eine Betroffenheit des Teilschutzguts ist daher ausgeschlossen.

### **Boden**

Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens im Bereich der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen nicht zu vermeiden. Der Boden im Plangebiet erfährt im Bereich der überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen einen Funktionsverlust. Aufgrund der Lage am Siedlungsbereich sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

## **Natur**

Der vorhabenspezifische Verlust von krautiger Vegetation und Gehölzen im Plangebiet kann allenfalls zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen. Die Strukturen im Plangebiet (Brache, Gehölze) sind tendenziell geeignet, ein Nahrungshabitat für planungsrelevante Tierarten darzustellen. Aufgrund der randlichen Ortslage des Plangebiets wird ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten nicht erwartet.

Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte dennoch eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## **Landschaft**

Die geplante Bebauung mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern wird sich optisch an die Bestandsbebauung in der Umgebung anpassen. Daher und aufgrund der Siedlungslage werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen.

### **3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen**

Erhebliche Auswirkungen sind entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten.

### **3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen**

Mit Realisierung des Bebauungsplans gehen geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen einher. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und kaum reversibel. Jedoch werden mit der Wohnbebauung und dazugehörigen Hausgärten neue Biotopstrukturen geschaffen, die eine Funktion als potenziellen Lebensraum für Arten, insbesondere den sogenannten Kulturfolgern, übernehmen können.

## **4.0 Zusammenfassende Darstellung**

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ der Stadt Brilon. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen im Sinne der Nachverdichtung. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW durchzuführen ist.

Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben lediglich sehr geringe und sehr lokale Wirkungen auf die Umwelt ausgehen. Es ergeben sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, Januar 2021



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



## Quellenverzeichnis

---

### Quellenverzeichnis

BFN (2020): Nationale Naturmonumente (WWW-Seite): <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/nationale-naturmonumente.html>; Zugriff: 08.12.2020, 15:00 MEZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

GEOLOOK (2020): Geogene Bodenbelastung mit Schwermetallen BV Hellehohlweg, Brilon, 22.Dezember 2020. Münchenhausen.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2020): Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Bebauungsplan Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ in Brilon. Planzeichnung. Stand 02.12.2020. Büren.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46171> Zugriff: 03.12.2020, 12:45 MEZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, Zugriff: 03.12.2020, 13:30 MEZ.

LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberberiech Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Landschaftsverband Westfalen Lippe. Münster.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2020): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Protokoll einer Artenschutzprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 „Hellehohlweg - Frankenweg“ der Stadt Brilon. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2020): Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf>  
Zugriff: 08.12.2020, 14:00 MEZ.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW  
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
Zugriff: 08.12.2020, 14:30 MEZ.